
S 33 AS 252/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Widerspruchsverfahren E-Mail Elektronischer Rechtsverkehr Widerspruch qualifizierte elektronische Signatur qeS Rechtsbehelfsbelehrung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Leitsätze	1. Die Zugangseröffnung gem. § 36a SGB I setzt sich zusammen aus der technischen Bereitstellung des Zugangs als Vorbereitungsakt und der Widmung dieses Zugangs für die Nutzung im (rechts-verbindlichen) Elektronischen Rechtsverkehr. 2. Tatsächlich bereitgestellt ist der Zugang, wenn ein elektronisches Postfach oder ein digitales Portal/Formular durch eine andere Person erreichbar oder adressierbar ist. 3. Die Widmung eines elektronischen Zugangs kann durch Nennung eines Postfachs in der Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen. 4. Ein formwirksamer Widerspruch durch E-Mail setzt voraus, dass die E-Mail oder ein den Widerspruch enthaltender E-Mail-Anhang qualifiziert elektronisch signiert ist.
Normenkette	SGB I § 36a SGG §§ 84, 77, 66

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 AS 252/21
Datum	22.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 502/21
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen

AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

â¼¼

Tatbestand

Die Beteiligten streiten in der Sache um eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung einer Wohnungserstausstattung, um ein Kautionsdarlehen, TeilmÃ¼blierungskosten und weitere Kosten der Unterkunft als Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs â¼¼ Grundsicherung f¼r Arbeitsuchende (SGB II). Vordergr¼ndig ist hierf¼r die Frage der ZulÃ¼ssigkeit des Widerspruchs der KlÃ¼gerin.Â

Die 1989 geborene KlÃ¼gerin steht seit dem 15. Februar 2019 mit Unterbrechungen im Leistungsbezug nach dem SGB II bei dem Beklagten. Nachdem die KlÃ¼gerin zuvor keine Leistungen von dem Beklagten bezogen hatte, stellte sie am 10. November 2020 einen (neuen) Leistungsantrag. Am 2. Dezember 2020 beantragte sie ferner die GewÃ¼hrung einer Beihilfe f¼r eine Wohnungsausstattung und (in einem weiteren Antrag) die Ã¼bernahme der Mietkaution in H¼he von 1.280,00 â¼¼. Die zum 1. Oktober 2020 angemietete Wohnung hat eine GrÃ¼Ã¼e von 85 mÂ². Die Grundmiete betrÃ¼gt 640,00 â¼¼, die Betriebskosten 240,00 â¼¼ und die Kosten f¼r eine TeilmÃ¼blierung 150,00 â¼¼.

Am 8. Dezember 2020 f¼hrte der Beklagte einen Hausbesuch durch. Mit Bescheid vom 21. Dezember 2020 bewilligte der Beklagte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab dem 1. Dezember 2020.

Mit Bescheid vom 21. Dezember 2020 lehnte der Beklagte die Ã¼bernahme der Kosten einer Wohnungserstausstattung ab. Da die KlÃ¼gerin zuvor Ã¼ber MÃ¼bel verf¼gt habe, handele es sich nicht um eine Erstausstattung, sondern um eine Ersatzbeschaffung. Die Bewilligung eines Darlehens sei aber auf formlosen Antrag mÃ¼glich.

Mit Bescheid vom 23. Dezember 2020 lehnte der Beklagte die Ã¼bernahme der Mietkaution ab. Die angemietete Wohnung sei nicht angemessen.

Die Bescheide trugen unter anderem die folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift [â€¦]

2. mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, per E-Mail an: kreisverwaltung@xxx.de oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestmöglicher sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@xxx.de-mail.de erhoben werden.

Durch eine gewöhnliche E-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben und kein Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu den Anforderungen der elektronischen Kommunikation finden sich unter <https://www.xxx.de/elektronische-kommunikation>.

Mit E-Mail vom 6. Januar 2021 legte die Klägerin gegen die Bescheide vom 21. Dezember 2020 und vom 23. Dezember 2020 Widerspruch ein. Die E-Mail war nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Mit Schreiben vom 5. Februar 2021 wies der Beklagte darauf hin, dass der Widerspruch lediglich per E-Mail eingelegt worden sei. Die Klägerin solle den Widerspruch nochmals unterschrieben einreichen.

Ein unterschriebener Widerspruch ging nicht ein. Mit Widerspruchsbescheiden vom 11. März 2021 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unzulässig zurück.

Dagegen hat die Klägerin am 12. April 2021 Klage vor dem Sozialgericht Darmstadt erhoben. Das Schreiben vom 5. Februar 2021 habe sie nie erhalten.

Der Kläger beantragt schriftlich, die Bescheide der Beklagten vom 12. Dezember 2020 und vom 23. Dezember 2020 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11. März 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr eine Beihilfe zur Wohnungserstausstattung und ein Darlehen zur Zahlung der Mietkaution zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt schriftlich, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Klageerwiderung auf die Gründe ihrer Verwaltungsentscheidungen.

Das Gericht hat die Beteiligten unter dem 2. September 2021 zu seiner Absicht, durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entscheiden zu wollen, angehort.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte gem. [Â§ 105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden. Der Sachverhalt ist aufgeklÃ¼rt und der Rechtsstreit bietet weder in rechtlicher noch in tatsÃ¤chlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten. Die Beteiligten sind hierzu gehÃ¶rt worden und hatten Gelegenheit zu einer Stellungnahme.Ã

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Die angefochtenen Bescheide des Beklagten waren in der Sache nicht mehr zu Ã¼berprÃ¼fen. Sie sind bestandkrÃ¤ftig. Die KlÃ¤gerin hat innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist gem. [Â§ 84 SGG](#) keinen formwirksamen Widerspruch erhoben. Wird gegen einen Verwaltungsakt kein Widerspruch erhoben oder gelangt dieser nicht zur zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde fehlt es an einem wirksamen Widerspruch, sodass ein Vorverfahren nicht eingeleitet wird und die Bestandskraft des Bescheides nach Â§ 77 eintritt (BeckOGK/Becker, 1.8.2021, [SGG Â§ 84](#) Rn. 26). Richtigerweise hat der Beklagte den Widerspruch daher als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen.

Gem. [Â§ 84 Abs. 1 SGG](#) kann der Widerspruch in schriftlicher, in elektronischer Form nach [Â§ 36a Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil (SGB I) oder zur Niederschrift eingereicht werden. Diese Form ist vorliegend nicht gewahrt.

Die KlÃ¤gerin hat den Widerspruch in elektronischer Form â mittels E-Mail â eingereicht. Hierbei hat sie jedoch die besonderen Formvorschriften des [Â§ 36a Abs. 2 SGB I](#) nicht beachtet.

Die Einlegung des Widerspruchs per E-Mail war grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig. Gem. [Â§ 36a Abs. 1 SGB I](#) ist die Ãbermittlung elektronischer Dokumente zulÃ¤ssig, wenn der EmpfÃ¤nger â hier die BehÃ¶rde â hierfÃ¼r einen Zugang erÃ¶ffnet hat. Die ZugangserÃ¶ffnung setzt sich zusammen aus der technischen Bereitstellung des Zugangs als Vorbereitungsakt und der Widmung dieses Zugangs fÃ¼r die Nutzung im (rechtsverbindlichen) Elektronischen Rechtsverkehr. Die technische Bereitstellung des Zugangs ist ausschlieÃlich im Hinblick auf dessen AuÃenwirkung zu bewerten. TatsÃ¤chlich bereitgestellt ist der Zugang, wenn ein elektronisches Postfach oder ein digitales Portal/Formular durch eine andere Person erreichbar oder adressierbar ist. Vorliegend hatte der Beklagte den Zugang des Ãbermittlungswegs E-Mail durch Einrichtung des Funktionspostfachs kreisverwaltung@xxx.de erÃ¶ffnet.

Diesen Zugang hat der Beklagte auch fÃ¼r die Nutzung im elektronischen Rechtsverkehr erÃ¶ffnet. Die ErÃ¶ffnung des Zugangs erfolgt durch Widmung. Die Widmung wiederum ist die Signalisierung der Bereitschaft und FÃ¤higkeit zur elektronischen Kommunikation gegenÃ¼ber dem (potentiellen) Kommunikationspartner â ausdrÃ¼cklich oder konkludent (MÃ¼ller in: jurisPK-ERV Band 3, 1. Aufl., [Â§ 36a SGB I](#) (Stand: 20.09.2021), Rn. 27). Hier wurde der Zugang ausdrÃ¼cklich jedenfalls durch Nennung dieses Funktionspostfachs in der Rechtsbehelfsbelehrung erÃ¶ffnet.

Allerdings erfolgte der Widerspruch nicht in der Form des [Â§ 36a Abs. 2 SGB I](#). Dies war aber gem. [Â§ 84 Abs. 1 SGG](#) erforderlich. Bei der Nutzung einer E-Mail als [Ä̈bermittlungsweg](#) kommt nur die formwahrende Einreichung gem. [Â§ 36a Abs. 2 Satz 1 SGB I](#) in Betracht. Dann hÃ¤ttee die E-Mail aber mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gem. Art 3 Nr. 12 eIDAS-VO versehen sein mÃ¼ssen. Dies war hier ausweislich der beigezogenen Verwaltungsakte nicht der Fall. Eine Nachreichung innerhalb der Widerspruchsfrist ist nicht erfolgt.

Die Widerspruchsfrist ist zwischenzeitlich auch abgelaufen. Insbesondere war die Rechtsbehelfsbelehrung in den Ausgangsbescheiden vollstÃ¤ndig und richtig. Dies betrifft vor allem den Hinweis auf die besondere Form hinsichtlich des elektronischen Rechtsverkehrs (vgl. zu den Voraussetzungen MÃ¼ller in: jurisPK-ERV Band 3, 1. Aufl., [Â§ 66 SGG](#) (Stand: 20.09.2021), Rn. 16).Â

Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht in Betracht. Die KlÃ¤gerin war von dem Beklagten explizit und textlich hervorgehoben darauf hingewiesen worden, dass die Widerspruchseinlegung mittels â€œeinfacher E-Mailâ€œ nicht zulÃ¤ssig ist.

Die Klage konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Â

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024